

## **Unterrichtung**

### **durch die Bundesregierung**

#### **Bericht der Bundesregierung über ihre Bemühungen zur Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments 2003**

Für die Bemühungen um die Stärkung der gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments (EP) waren im Jahr 2003 folgende Entwicklungen bedeutsam:

**I.** Der Europäische Konvent hat im Sommer 2003 den Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa, der auch die Kompetenzen des EP stärkt, vorgelegt. Die Bundesregierung hat sich insbesondere erfolgreich für die Ausweitung der Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments eingesetzt.

Dieser europäische Verfassungsvertrag wird von den Staats- und Regierungschefs im Rahmen der Regierungskonferenz derzeit noch verhandelt und muss in der dann vorliegenden Form von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziert werden, bevor er in Kraft tritt. Die Bundesregierung hat sich im bisherigen Verlauf der Regierungskonferenz für eine möglichst unveränderte Übernahme des Konventsentwurfes eingesetzt.

Der Verfassungsentwurf sieht eine Stärkung der Beteiligungsrechte des Europäischen Parlaments in folgenden Bereichen vor:

1. EU-Gesetzgebungsverfahren: Das Mitentscheidungsverfahren, in dem Rat und Europäisches Parlament gleichberechtigt entscheiden, würde zum Regelgesetzgebungsverfahren („ordentliches Gesetzgebungsverfahren“, Artikel I-19 und III-302) mit nur wenigen Ausnahmen, wodurch die gesetzgeberischen Befugnisse des Europäischen Parlaments erheblich ausgeweitet würden.
2. Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Parlaments: Die Rechte des Europäischen Parlaments im Haushaltsverfahren würden erweitert u. a. durch die Aufhebung der Unterscheidung zwischen obligatorischen, bei denen bisher der Rat, und nicht obligatorischen Ausgaben, bei denen das EP das letzte Wort hatte (Artikel I-52 ff., insbesondere Artikel 55).

3. Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament: Künftig würde der Präsident der Europäischen Kommission durch das EP mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt (Artikel I-19). Das EP würde über den Kandidaten/die Kandidatin abstimmen, den/die der Rat ihm zuvor vorgeschlagen hat. Bei diesem Vorschlag, der im Rat mit qualifizierter Mehrheit getroffen würde, müsste der Rat die Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigen.

4. Zustimmung des Parlaments in der so genannten Flexibilitätsklausel (Artikel I-17): Künftig würde das EP im Rahmen dieses Verfahrens statt wie bisher durch Anhörung durch das Erfordernis der Zustimmung beteiligt. Diese Befugnis ist deshalb wichtig, weil die EU durch diesen Artikel im Rahmen der Ziele der Verträge gesetzgeberisch tätig werden kann, um auf unvorhergesehene Entwicklungen zu reagieren.

**II.** Im Juni 2003 wurde von Rat und Parlament ein europäisches Parteienstatut verabschiedet („Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung“). Es wurde am 15. November 2003 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 297, S. 1) veröffentlicht und tritt am 15. Februar 2004 in Kraft. Gesetzliche Grundlage ist der Artikel 191 EG-Vertrag. Die Bundesregierung hat sich mit großem Nachdruck für das Zustandekommen dieser Verordnung, die dem EP die Mittelvergabe an die Parteien auf Europäischer Ebene überträgt, eingesetzt.

Das Parteienstatut stärkt auch die Position der Europäischen Parteien, da es erstmals eine Definition politischer Parteien auf europäischer Ebene leistet und ein transparentes und von den Finanzen der EP-Fraktionen abgetrenntes Verfahren vorsieht. Die vom Europäischen Gerichtshof als illegal kritisierte Querfinanzierung durch

---

die Fraktionen des Europäischen Parlaments wird damit beendet. Nunmehr stehen den europäischen Parteien ab dem Monat nach der ersten Sitzung des neu gewählten EP, also ab dem 1. August 2004, auf Antrag eigene Finanzmittel aus dem EU-Haushalt zur Verfügung. Für 2004 sind insgesamt 8,4 Mio. Euro vorgesehen.